

Berufsverband gehörloser und hörender Taubblinden-Assistent:innen in Deutschland

Regelung zur Fortbildungspflicht des Taubblinden-Assistenz-Verbandes e. V.

1.) EINFÜHRUNG

In der Aufnahmeordnung für die Mitgliedschaft im Taubblinden-Assistenz-Verbandes e. V. (TBA-Verband) steht in § 2: "Das Mitglied erkennt die Berufs- und Ehrenordnung des TBA-Verbands als für sich bindend an." In § 3 der Berufs- und Ehrenordnung wird in die Fortbildungspflicht geregelt. In Aufnahmeordnung für die Mitgliedschaft im Taubblinden-Assistenz-Verbandes e. V. wird diese Pflicht in § 4 genauer beschrieben.

2.) GÜLTIGKEIT

Die Regelung zur Fortbildungspflicht tritt am 17.09.2016 in Kraft (Beschluss der Mitgliederversammlung [MV]).

Die erste Phase dauert bis zum 31.12.2018. Danach betragen die Zeiträume, in denen Punkte gesammelt werden, 2 Jahre. Änderungswünsche werden bei der MV besprochen und das Meinungsbild der anwesenden Mitglieder wird berücksichtigt. Liegen keine Änderungswünsche vor, besteht die Gültigkeit jeweils für zwei Jahre weiter.

3.) PUNKTESYSTEM

Es wird ein Punktesystem eingeführt, das folgende Ziele verfolgt:

- Das System soll gut strukturiert und transparent sein.
- Das System soll die Mitglieder motivieren.
- Das System muss finanziell und zeitlich für jedes Mitglied machbar sein.

Anforderungen:

- Jedes aktive Mitglied muss **innerhalb von 2 Jahren 24 Punkte** nachweisen. Die Punkte sind nicht übertragbar auf den folgenden Gültigkeitszeitraum. Für jede Stunde einer fortbildungsrelevanten Veranstaltung/Tätigkeit (60 Minuten) werden 2 Punkte anerkannt, für 30 Minuten gibt es 1 Punkt. Aktive Mitglieder, die dem Verband im Laufe eines Gültigkeitszeitraumes beigetreten sind, müssen anteilige Punkte vorweisen (für jeden Monat der aktiven Mitgliedschaft wird ein Punkt gefordert).
- Innerhalb von 2 Jahren müssen mindestens 3 verschiedene Fortbildungen besucht werden
- Aufgrund des Vertrages des TBA-Verbands mit den Kranken-/Pflegekassen muss **eine Fortbildung im Bereich "Medizin"** besucht werden!
- Eine Fortbildung zum Thema "Rollenverständnis/Selbstverständnis TBA" wird im Zeitraum von 4 Jahren erwartet.

BEISPIELE FÜR DIE PUNKTESAMMLUNG

VERANSTALTUNG	DAUER/Bemerkung	PUNKTE
Mitgliederversammlung	5,5 Stunden	11 Punkte
Teilnahme am Taubblinden-	10 Stunden	20 Punkte
Assistent:innen-Kongress		
Erste-Hilfe-Kurs (Medizin)	6 Stunden	12 Punkte
Praktikant:innenanleitung	3 Stunden	6 Punkte
zusätzlich:		
Mitarbeit im TBA-Verband	regelmäßige Tätigkeit	5 Punkte/Jahr => 10 Punkte
Nähkurs	nicht berufsrelevant	0 Punkte
Begleitung eines Taubblinden	Assistenztätigkeit, keine	0 Punkte
zur Sight-City	eigene Fortbildung	
Gesamtpunktzahl		59 Punkte

Taubblinden-Assistenz-Verband e.V.

Postfach 62 01 31 22401 Hamburg

E-Mail: info@tba-verband.de

Vereinsregister

Vereinsregister-Nr. 601384 Amtsgericht Freiburg i. Breisgau Bankverbindung: Deutsche Skatbank

IBAN: DE54 8306 5408 0004 5173 34

BIC: GENODEF 1SLR



Berufsverband gehörloser und hörender Taubblinden-Assistent:innen in Deutschland

4.) WELCHE FORTBILDUNGEN WERDEN ANERKANNT?

Es können berufsbezogene Fortbildungen aller Kategorien 1-3 anerkannt werden, unabhängig vom Veranstalter, dem Ort und der übrigen Teilnehmer. Grundsätzlich gilt, dass die Fortbildungen als Teilnehmer besucht werden müssen und nicht als Begleitperson, z. B. eines Taubblinden.

1. Kategorie: Fachfortbildungen

z. B.:

- Kommunikationskurse
- Medizinische Vorträge
- Fachkongresse
- Verbandsinterne Fortbildungen
- Techniken der sehenden Begleitung
- Assistentenselbstverständnis
- Theoretisches Wissen
- Hilfsmittelkunde
- Assistenz als Teamarbeit

2. Kategorie: Verbandsinterne und externe Veranstaltungen

z. B.

- Teilnahme an Mitgliederversammlungen
- Teilnahme an Kongressen und Fortbildungen des TBA-Verbands
- Teilnahme an Arbeitstagungen des TBA-Verbands
- regelmäßige Mitarbeit im TBA-Verband (z.B. Arbeitskreise, Vorstandsarbeit)

3. Kategorie: Berufsbegleitende Aktivitäten

z.B.:

- Präventionskurse (Rückenschule, Entspannung etc.)
- Supervision
- Büroorganisationskurse (Excel, Outlook, Word etc.)
- Praktikantenanleitung
- Dozententätigkeit
- Eigene Vorträge halten
- Kommunikationsforen (Kofos)

5.) KOMMISSION

Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern des AK Fortbildung.

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Mitglieder über das Punktesystem informieren
- Vergabe der Fortbildungspunkte
- Punktestand der Mitglieder erheben und archivieren
- Mitglieder über den Stand ihres Punktekontos informieren
- Sanktionen aussprechen
- fortlaufende Überprüfung der Praktikabilität des Systems und regelmäßige Information während der Mitgliederversammlung

Taubblinden-Assistenz-Verband e.V.

Postfach 62 01 31 22401 Hamburg

E-Mail: info@tba-verband.de

Vereinsregister

Vereinsregister-Nr. 601384 Amtsgericht Freiburg i. Breisgau **Bankverbindung:** Deutsche Skatbank

IBAN: DE54 8306 5408 0004 5173 34

BIC: GENODEF 1SLR



Berufsverband gehörloser und hörender Taubblinden-Assistent:innen in Deutschland

Der AK Fortbildung unterstützt die Gesamtarbeit mit folgenden Aufgaben:

- Formulare erstellen
- Fortbildungsangebote an die Mitglieder weiterleiten
- verbandsinterne Fortbildungen vorbereiten/durchführen

6.) VERFAHREN ZUR VERGABE DER PUNKTE

- Die Mitglieder schicken Nachweise über ihre Fortbildungen an fortbildung@tba-verband.de.
- Die Kommission vergibt Punkte für die nachgewiesenen Teilnahmen bzw. Aktivitäten.
- Die Kommission aus dem AK Fortbildung kontrolliert und dokumentiert die Fortbildungspflicht.
- Veranstalter können ihre Fortbildungen im Vorfeld von der Kommission anerkennen lassen und sie dann entsprechend ausschreiben.
- Die aktiven Mitglieder werden einmal pro Jahr per Email über den Stand ihres Punktekontos informiert.

Für die Richtigkeit bzw. Aktualisierung der Email-Adresse trägt das Mitglied die Verantwortung.

Konsequenzen:

Der TBA-Verband führt eine Fortbildungsstatistik. Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb von **2 Jahren 24 Punkte** zu sammeln. Es kommt eine Ampelregelung zur Anwendung:

Status **GRÜN**

Das Mitglied hat es geschafft, innerhalb von 2 Jahren 24 Punkte zu sammeln.

Status **GELB**

Das Mitglied hat es nicht geschafft, innerhalb von 2 Jahren 24 Punkte zu sammeln. Das Mitglied ist verpflichtet, das Konto innerhalb eines Jahres auszugleichen. Zusätzlich ist eine Strafgebühr in Höhe von 50€ an den TBA-Verband zu zahlen. Die fehlenden Fortbildungen müssen nachgeholt werden. Zusätzlich müssen die Fortbildungen des neuen Gültigkeitszeitraums nachgewiesen werden.

Status ROT

Das Mitglied hat es nicht geschafft, die fehlenden Fortbildungen nachzuholen. Das Mitglied wird vom TBA-Verband ausgeschlossen. Damit ist eine Abrechnung mit den Kranken- und Pflegekassen nicht mehr möglich.

7.) HÄRTEFALLREGELUNG

- Ein Mitglied kann einen formlosen Härtefallantrag stellen.
- Härtefälle können z. B. Schwangerschaft, Elternzeit, Krankheit, fachfremde Ausbildung etc. sein.
- Für diesen Zeitraum müssen keine Punkte gesammelt werden.

E-Mail: info@tba-verband.de

IBAN: DE54 8306 5408 0004 5173 34

BIC: GENODEF 1SLR